

**Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ – 2. Änderung der Gemeinde Nottuln**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange i.S.v. § 4 Abs. 1 BauGB (15.05.2023 – 15.06.2023)

Behörden / Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Münster 48653 Coesfeld (Schreiben vom 05.06.2023)	Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Grundlage der Modernisierung bzw. der Umstrukturierung des am Standort vorhandenen Klinkerwerks geschaffen werden. Das insgesamt ca. 26,15 ha große Bebauungsplangebiet grenzt unmittelbar an die B 525 an. Die Bundesstraße weist laut der Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2015 im betroffenen Streckenabschnitt eine Verkehrsbelastung von DTV = 15.356 Kfz/Tag und SV = 2.083 SV/Tag auf. Die Bundesstraße liegt im Verlauf der freien Strecke und ist Bedarfsumleitungsstrecke für die Bundesautobahn A 43 (U 35). Gemäß der Begründung zu der Bebauungsplanänderung ist die verkehrliche Erschließung der Bebauungsplanfläche, wie bisher, über die Anbindung des Betriebsgeländes an die nördlich verlaufende B 525 („Appelhülseener Straße“) sowie im Südosten über die Anbindung an die K 11 vorgesehen. Darüber hinaus ist eine weitere Anbindung an die K 11 geplant, die im weiteren Verlauf in die B 525 einmündet. Aufgrund der Bebauungsplanänderung ist zukünftig mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen am Knotenpunkt B 525 / K 11 (Netzknoten 4010 014) zu rechnen. Die durch das Modernisierungs- / Umstrukturierungsvorhaben erzeugten Mehrverkehre sowie das zukünftige Verkehrsaufkommen am Knotenpunkt B 525 / K 11 sind in den vorliegenden Bebauungsplanunterlagen nicht dargestellt.	

	Vor diesem Hintergrund bestehen aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung, sofern die nachfolgenden Punkte im weiteren Bauleitverfahren berücksichtigt werden: 1. Die Verkehrserzeugung aus dem Bebauungsplangebiet sowie die Auswirkungen auf das Bestandsnetz sind zu ermitteln. Die notwendigen Verkehrsdaten sind im weiteren Bauleitverfahren nachzureichen. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse ist die verkehrliche Erschließung im Bereich der Bundesstraße einvernehmlich mit Straßen.NRW abzustimmen.	Der Anregung wird gefolgt. Eine verkehrstechnische Untersuchung wurde erstellt, in der die verkehrlichen Auswirkungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ auf die Knotenpunkte (KP 1: B 525 / Anbindung Gelände Hagemeister und KP 2: B 525 / Buxtrup (K 11) / Heller) geprüft und bewertet wurden. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Firma Hagemeister auf ihrem Betriebsgelände Modernisierungsmaßnahmen plant, bei der die zu verarbeitende Jahreskapazität gegenüber heute unverändert bleibt. Da die Änderung des Bebauungsplans jedoch eine bauliche Verdichtung des Gebietes ermöglicht, wird bei den Berechnungen das an den Grundstücksanbindungen erfasste Verkehrsaufkommen (An- und Abreise) der Firma Hagemeister in Anlehnung an die Erhöhung der Geschossflächenzahl von 1,2 auf 2,4 hergeleitet. Das Verkehrsaufkommen wird somit in den maßgebenden Spitzenstunden verdoppelt.
--	--	--

	2. Im Nordosten grenzt die Ausbauplanung „Linksabbiegestreifen B 525“ der Firma Giesker & Laakmann GmbH Co. KG an den Bebauungsplan an. Laut Vorplanung liegt der Ausbaubereich teilweise auf den Flurstücken 107, 128 und überlagert somit im geringfügigen Maße den Bebauungsplan. Der Bebauungsplan sollte mit der Ausbauplanung überlagert werden, um eventuelle Konflikte zu vermeiden. 3. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind in den Einmündungsbereichen der Bundesstraße (Klinkerwerk / Spedition) die	Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass bei einem eingeschränktem Neuverkehrsaufkommen die Verkehrsqualitäten in den maßgeblichen Spitzenstunden an den betrachteten Knotenpunkten gegenüber dem Prognose-Nullfall keine wesentlichen Änderungen aufweisen. Eine Erhöhung der rechnerischen Wartezeit in der ermittelten Größenordnung (am KP 2 von 47 Sekunden auf 49 Sekunden) ist aus verkehrstechnischer Sicht akzeptabel und kann bereits heute aufgrund von Veränderungen der Ein- und Abbiegebeziehungen am Knotenpunkt zeitweise auftreten. Falls auf dem Grundstück zukünftig eine andere Nutzung vorgesehen ist als die derzeit bestehende, muss das daraus resultierende Neuverkehrsaufkommen detailliert geprüft und ggf. Ertüchtigungsmaßnahmen ergriffen werden. Der Anregung wird gefolgt. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des BP 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ wird entsprechend an die Ausbauplanung „Linksabbiegestreifen B 525“ der Firma Giesker & Laakmann GmbH Co. KG angepasst. Der Anregung wird bereits gefolgt.
--	--	--

	Sichtfelder gemäß der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) sicherzustellen und im Bebauungsplan festzusetzen und dauerhaft freizuhalten.	Die notwendigen Sichtfelder, die von jeglicher Sichtbehinderung von 0,8 m bis 2,5 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten sind, sind im vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des BP 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ für den Einmündungsbereich der bestehenden Zufahrt auf die B 525 bereits nachrichtlich dargestellt. Zur besseren Lesbarkeit des Plans werden die Sichtdreiecke nunmehr farblich hervorgehoben.
	4. Die an die Bundesstraße angrenzenden Bauvorhaben sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedigung und Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht das Verfahren zur 2. Änderung des BP 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“.
	5. Die Entwässerung der Bundesstraße darf nicht beeinträchtigt werden. Den Entwässerungseinrichtungen der Bundesstraße darf kein Oberflächenwasser aus dem Bebauungsplangebiet zugeleitet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Einleitung des Oberflächenwassers aus dem Plangebiet in die Straßenentwässerung der Bundesstraße ist nicht vorgesehen. Das im Plangebiet anfallende Regenwasser wird dem im Südwesten liegenden Regenrückhaltebecken zugeführt, das im Rahmen der Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen zu erweitern ist.
	6. Im Zusammenhang mit neu geplanten Büroräumen / Betriebswohnungen können eventuelle Ansprüche auf aktiven oder	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße nicht geltend gemacht werden, da die Änderung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Bundesstraße durchgeführt wird. 7. Etwaige Kosten für ggf. notwendige verkehrslenkende Maßnahme sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem Bundesfernstraßengesetz von der Gemeinde Nottuln zu tragen. Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB vom Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland – zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzutragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich Straßen.NRW erneut zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gelsenwasser Energienetze GmbH Ascheberger Straße 28 59348 Lüdinghausen (Schreiben vom 31.05.2023)	Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Aufstellung des oben angeführten Bebauungsplanes. Ferner danken wir Ihnen für die Übersendung des Planentwurfes nebst Begründung und teilen Ihnen mit, dass wir auf Flurstück 110 eine Gashochdruckleitung betreiben.	Der Hinweis auf die Gashochdruckleitung wird zur Kenntnis genommen. Die Gashochdruckleitung ist grundbuchlich gesichert. Eine Sicherung der Leitung ist im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes entbehrlich.
Bezirksregierung Münster Dez. 54 Nevinghoff 22 48128 Münster (Schreiben vom 05.06.2023)	Das Vorhaben wurde von Dez. 54 Wasserwirtschaft auf die zu vertretenden Belange geprüft. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Das Vorhaben liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Nonnenbach. Die Regelungen der §§ 78 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 84 Landeswassergesetz NRW (LWG) sind daher anzuwenden. Die zuständige Behörde für Ausnahmeregelungen ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Unter Punkt 7.3 Wasserwirtschaftliche Belange in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 wird ausreichend Stellung zum vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet und Hochwasserrisiko HQ- Extrem genommen. Hinweise 1. Um zu verhindern, dass aufgrund der Niederschlagswasserableitung des Dachflächenwassers Schwermetalle in das Grundwasser/Gewässer eingetragen werden, sollte im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden dürfen. 2. Im Plangebiet befindet sich ein Gewässer (ELWAS: GSK3E). Es ist der §31 LWG i.V.m. §38 WHG zu beachten (Gewässerrandstreifen).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Eine entsprechende Festsetzung wird in den Entwurf der 2. Änderung des BP 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Borkener Straße 25 48653 Coesfeld (Schreiben vom 05.06.2023)	- Die landwirtschaftlichen Flächen im Planungsgebiet werden zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion genutzt. Sie nehmen aufgrund ihrer Lage, Form und Größe sowie ihren Eigenschaften einen wichtigen Bestandteil in der wirtschaftlichen Struktur der Betriebe ein. Dies betroffenen Bewirtschafter müssen sich anderweitig sowohl Futter- als auch Ausbringungsflächen für Wirtschaftsdünger sichern, die aber derzeit kaum in der Region verfügbar sind. - Für den Fall der Umsetzung der Planung, wird gefordert, nicht weitere landwirtschaftliche Nutzflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen bzw. die Kompensationsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Landwirtschaft und damit möglichst ohne dauerhafte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen durchzuführen. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind hierbei folgende Kriterien zu berücksichtigen: • Ein Ausgleich ist innerhalb des Bebauungsplanes zu berücksichtigen, um dadurch Flächen sparen zu können (z. B.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ aus dem Jahr 1999 vor. Auf dessen Grundlage ist eine Inanspruchnahme der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen bereits zulässig. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Art und Lage der Ausgleichsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss ergänzt.

	Begrünung innerhalb des Bebauungsplanes, Dach- und Fassadenbegrünung u. a.). • Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf wechselnden produktionsintegrierten Flächen. In diesem Zusammenhang wird auf die Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PiK-Maßnahmen) der Stiftung Wesfälische Kulturlandschaft hingewiesen. • Umsetzung von Maßnahmen in Naturschutzgebieten sowie in und an Gewässern (z. B. Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie).	
LWL-Archäologie für Westfalen An den Speichern 7 48157 Münster (Schreiben vom 05.06.2023)	Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Wir bitten jedoch, folgende Hinweise zu berücksichtigen: 1. Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW). 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.	Der Anregung wird gefolgt. Entsprechende Hinweise werden in die Planzeichnung und die Begründung aufgenommen.

Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Straße 7 48651 Coesfeld (Schreiben vom 13.06.2023)	Aus den Belangen der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf keine Bedenken. Zuständige Immissionsbehörde für das vorhandene Klinkerwerk ist die Bezirksregierung Münster. Der Aufgabenbereich Niederschlagswasserbeseitigung erklärt, dass die Änderungen an der Niederschlagsentwässerung (Erweiterung Regenrückhaltebecken) zuständigkeitshalber (Zaunanlage) mit der Bezirksregierung Münster als „Obere Wasserbehörde“ abzustimmen sind. Die Untere Naturschutzbehörde erklärt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Änderung des Bebauungsplanes bestehen. Im weiteren Verfahren ist die Eingriffsregelung und die Ermittlung von Ausgleichsflächen abschließend abzuarbeiten. Der Änderungspunkt 9 „Änderung von Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ in Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ betreffen eine ca. 2 ha große Fläche im südlichen Teilbereich. Zum derzeitigen Zeitpunkt erfüllt das hier genutzte Grünland nicht den im rechtskräftigen Bebauungsplan und dem ökologischen Fachbeitrag gesetzten Ziel: Demnach sollten die Ausgleichsflächen am Nonnenbach der natürlichen Sukzession überlassen werden, nach und nach sollte sich eine natürliche Bachaue mit ihren charakteristischen Vegetationseinheiten (u.a. Bruchwald, Röhrichzonen) ausbilden. Es wird angeregt, für die Flächen südlich der öffentlichen Verkehrsfläche (private Grünfläche mit Zweckbestimmung Regenrückhaltung und der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) einen separaten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Art und Lage der Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt. Der Anregung, einen separaten Grünordnungsplan mit detaillierten Umsetzungsvorgaben für die zielgerichtete Entwicklung des Gebietes zu erstellen, wird gefolgt. Für die im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 festgesetzten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld ein naturschutzfachliches Maßnahmenkonzept erarbeitet, mit dem das Erreichen des ursprünglichen Ausgleichsziels des rechtskräftigen Bebauungsplanes sichergestellt wird.
---	---	--

	Grünordnungsplan mit detaillierten Umsetzungsvorgaben für die zielgerichtete Entwicklung des Gebietes vorzugeben. Der Änderungspunkt 3 sieht eine Umwidmung einer Fläche zum Pflanzen und die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche vor. Es erscheint hier notwendig, entlang dieser Verkehrsachse eine zusätzliche Hecke oder alternativ die Anpflanzung von Straßenbäumen festzusetzen. Hiermit würden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemindert, wie es der rechtskräftige Bebauungsplan grundsätzlich auch vorsieht. Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Änderung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken. Folgende Anregung soll berücksichtigt werden: 1. Innerhalb des Plangebietes (im Bereich der Fläche für die Wasserwirtschaft bzw. Regenrückhaltung (Änderungsnummer 9 bzw. 10)) befindet sich die Löschwasserversorgung (Teich / Gewässer?) für den Betrieb. Der Teich mit der Entnahmestelle ist im Bebauungsplan darzustellen, um die Löschwasserversorgung dauerhaft zu sichern.	Der Vorhabenträger wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zur Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes verpflichtet. Der mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft ist im Weiteren auf externen Flächen bzw. den Ankauf von Ökopunkten auszugleichen. Der Anregung wird gefolgt. Gemäß dem naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzept, das im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 erstellt wurde, ist südlich der festgesetzten Straßenverkehrsfläche ein Gehölzstreifen vorzusehen. Der Anregung, den Teich mit der Entnahmestelle für das Löschwasser im Bebauungsplan darzustellen, um die Löschwasserversorgung dauerhaft sicherzustellen, wird nicht gefolgt. Damit die im DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ aufgeführten Richtwerte für den Löschwasserbedarf eingehalten werden, wird der Betreiber des Klinkerwerks im Rahmen eines
--	--	---

	Die Abteilung Straßenbau hat keine grundsätzlichen Einwände. Der Absicht einer weiteren Anbindung des Geländes an der K11 wird grundsätzlich zugestimmt, wenn die Hauptzufahrt zum Gelände von der B525 bestehen bleibt. Sobald die genaue Lage sowie die verkehrliche Bedeutung feststehen, ist der Einmündungsbereich mit dem Kreis Coesfeld, Abteilung 66 Straßenbau und -Unterhaltung abzustimmen. Seitens des Gesundheitsamtes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken, sofern die im Gutachten zur Schalltechnischen Untersuchung (Normec uppenkamp, Projekt-Nr. 105018823 vom 07. März 2023) aufgeführten Empfehlungen zum Schallschutz eingehalten werden. Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.	städtebaulichen Vertrages dazu verpflichtet, die erforderliche Löschwassermenge im Plangebiet vorzuhalten, um eine ausreichende Löschwasserversorgung dauerhaft sicherzustellen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung zu erbringen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Lippeverband 45024 Essen (Schreiben vom 15.06.2023)	Gegen die o.g. Bebauungsplanänderung bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu beachten: Sollte sich durch die Maßnahme eine wesentliche Änderung der abgeleiteten Abwassermenge bzw. -fracht ergeben, ist hierzu eine gesonderte Abstimmung mit uns zu führen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Gemäß DWA-A 100 sollen die Veränderungen des natürlichen Wasserhaushaltes durch die Siedlungsaktivitäten in mengenmäßiger und stofflicher Hinsicht so geringgehalten werden, wie es technisch, ökologisch und wirtschaftlich vertretbar ist. Quantifizieren lassen sich die Veränderungen des Wasserhaushaltes mit der Erstellung einer kleinräumigen Wasserbilanz nach DWA-M 102-4. In der Regel beeinträchtigt die Siedlungstätigkeit die Versickerung (Grundwasserneubildung) und die Verdunstung. Aus diesem Grund sollten Maßnahmen vorgeschrieben werden, die eine Beeinträchtigung zumindest verringern. Im Bebauungsplan sollte festgelegt werden, dass die neue Befestigung der Fahr- und Gehwege und sonstige Flächenbefestigungen möglichst in durchlässiger Form erfolgen soll. Zudem könnte ein Ausgleich der Beeinträchtigung durch Dach- und Fassadenbegrünung erfolgen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ aus dem Jahr 1999 vor, der für den nördlichen Teilbereich gegliederte gewerbliche Bauflächen und für den südlichen Teilbereich „Industriegebiet“ festsetzt. Eine Inanspruchnahme der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen ist somit bereits zulässig. Die aktuell im Südosten befindlichen, derzeit faktisch noch landwirtschaftlich genutzten Flächen werden mit Umsetzung des Planvorhabens in Anspruch genommen. Unnötige Bodenversiegelungen können durch die spätere Auswahl von versickerungsfähigem Pflaster im Zuge der Ausbauplanung minimiert werden. Verbleibende, erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung.
--	--	---

Stellungnahmen ohne Hinweise:

- Bundeswehr (Schreiben vom 15.05.2023)
- Amprion GmbH (Schreiben vom 16.05.2023)
- Vodafone West GmbH (Schreiben vom 23.05.2023)
- Gemeinde Havixbeck (Schreiben vom 12.06.2023)
- IHK Nord Westfalen (Schreiben vom 12.06.2023)
- Handwerkskammer Münster (Schreiben vom 15.06.2023)

**Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ – 2. Änderung der Gemeinde Nottuln**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange i.S.v. § 4 Abs. 2 BauGB (14.05.2024 – 17.06.2024)

Behörden / Träger öffentlicher Belange	Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3)	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich einer militärischen Flugzone befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Emschergenossenschaft / Lippeverband: Poststelle	Gegen die o.g. Bebauungsplanaufstellung bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Der folgende Hinweis ist zu beachten: Eine abschließende wasserwirtschaftliche Prüfung kann nicht erfolgen, da keine Angaben zum Schmutzwasser getätigt wurden. Sind wesentliche Änderungen der Schmutzwassermenge bzw. der Zusammensetzung zu erwarten, so ist eine enge Abstimmung mit dem Lippeverband erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
GELSENWASSER Energienetze GmbH - Betriebsdirektion Münsterland	Wir danken Ihnen für die Beteiligung am o.g. Verfahren und dürfen Ihnen mitteilen, dass wir auf den Flurstücken 110 und 111 eine mit Dienstbarkeit abgesicherte Gashochdruckleitung betreiben. Die Lage der Leitung ist aus dem vorliegenden Planausschnitt zu entnehmen.	Der Hinweis auf die Gashochdruckleitung wird zur Kenntnis genommen. Die Gashochdruckleitung ist grundbuchlich gesichert. Eine Sicherung der Leitung ist im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes entbehrlich.
Gemeinde Nottuln: Ordnungsamt	Für den Planbereich sind keine Belastungen auf Kampfmittel aufgrund der Auswertung der entsprechenden Luftbilder erkennbar. Insofern sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Es sind die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	allgemeinen Regeln für Erdarbeiten bei Eingriffen ins Erdreich zu beachten.	
Kreis Coesfeld, Abteilung 66 Straßenbau	Seitens der Abteilung 66 Straßenbau und Unterhaltung gibt es zu den o.g. Planunterlagen keine grundsätzlichen Einwände. Seitens Straßen NRW ist beabsichtigt den Knotenpunkt der K11 mit der B 525 auszubauen, sodass man von einer Verbesserung der Verkehrsqualität ausgehen kann und zusätzliche Verkehrsmengen aus der geplanten Zufahrt kein Problem darstellen sollten. Sobald sich jedoch die Verkehrsbeziehungen/ Verkehrsmengen durch eine neue Zufahrt vom Betriebsgelände zur K 11 ändern, hat der Verursacher mit dem Kreis Coesfeld abzustimmen, in welcher Form der Anschluss an die Kreisstraße auszubauen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist mit der vorliegenden Planung keine Veränderung der bestehenden Verkehrssituation verbunden. Sollten sich langfristig entgegen der derzeitigen Annahme die Verkehrsbeziehungen/Verkehrsmengen durch eine neue Zufahrt vom Betriebsgelände zur K 11 ändern, erfolgt eine Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld bzgl. der Ausgestaltung dieser Zufahrt.
Kreis Coesfeld, Untere Immissionsschutzbehörde	Aus den Belangen der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf keine Bedenken. Die Bebauungsplanaufstellung dient der Erweiterung/Änderung des bestehenden Klinkerwerks Hagemeister. Aufgrund des s.g. Zaunprinzips ist für den Betrieb die Bezirksregierung Münster die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde. Es wird daher darum gebeten die v.g. Behörde im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens zur Sicherstellung des Immissionsschutzes zu beteiligen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – wurde im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 4(1) BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert.
Kreis Coesfeld, Aufgabenbereich Niederschlagswasserbeseitigung	Auch der Aufgabenbereich Niederschlagswasserbeseitigung weist bei einer Zaunanlage auf die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Kreis Coesfeld, Aufgabenbereich Oberflächengewässer	Der Aufgabenbereich Oberflächengewässer erklärt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planänderung bestehen. Auf den in dem naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzept ausgewiesenen Flächen M4 sind ökologische Maßnahmen am Gewässer vorgesehen. Diese sind rechtzeitig mit den Kreis Coesfeld	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	abzustimmen und gegebenenfalls ist eine Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich.	
Kreis Coesfeld, Untere Naturschutzbehörde	Die Untere Naturschutzbehörde erklärt, dass grundsätzliche keine Bedenken gegenüber der Änderung des Bebauungsplanes bestehen. Das mit dem Vorhaben verbundene Kompensationsdefizit von ca. 46.460 Biotopwertpunkten (berechnet nach dem Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld (Kreis Coesfeld, 2006)) soll über Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen oder über den Erwerb von Biotopwertpunkten aus einem bestehenden Ökokonto erfolgen. Bis zum Satzungsbeschluss ist eine genaue Regelung des erforderlichen Ausgleiches zu treffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Biotopwertdefizit wird über den Ausgleichsflächenpool der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC) ausgeglichen. Die WBC stellt dem Vorhabenträger zum Zwecke der Kompensation des Eingriffs Flächenanteile auf folgenden ökologisch aufgewerteten Flächen zur Verfügung: „Grote Wiese“ – Umwandlung von Ackerflächen in Magerwiesen mit Hecken und Feldgehölzen (Coesfeld, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 31, Flurstücke 21 und 22 sowie Teile der Flurstücke 11, 12, 14, 20, 23, 63). Der unterzeichnete Kompensationsvertrag liegt der Gemeinde vor.
Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81.2 "Buxtrup" soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Modernisierung bzw. die Umstrukturierungen des am Standort vorhandenen Klinkerwerks geschaffen werden. Das ausgewiesene ca. 26,15 ha große Bebauungsplangebiet liegt westlich der Bundesstraße 525. Laut der Straßenverkehrszählung 2021 weist die Bundesstraße im betroffenen Streckenabschnitt eine Verkehrsbelastung von DTV = 15.612 Kfz/24h und SV = 1.041 SV/24h auf. Die Bundesstraße liegt im Verlauf der freien Strecke und ist Bedarfsumleitungsstrecke für die Bundesautobahn A 43 (U 35). Gemäß der Begründung zu der Bebauungsplanänderung ist die verkehrliche Erschließung der Bebauungsplanfläche, wie bisher,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	über die Anbindung des Betriebsgeländes Hagemeister (Stichstraße) an die nördlich verlaufende B 525 (KP 1) sowie im Südosten über die Anbindung an die K 11 vorgesehen. Darüber hinaus ist eine weitere Anbindung an die K 11 geplant, die im weiteren Verlauf in die B 525 (KP 2) einmündet. Die Knotenpunkte (KP 1) und (KP 2) wurden in einem Verkehrsgutachten von der Ingenieurgesellschaft BBW untersucht. Für den Knotenpunkt (KP 1) wurde im Prognose-Planfall eine ausreichende Verkehrsqualität (Stufe D) in den Spitzenstunden nachgewiesen. Der Knotenpunkt (KP 2) wird in der Nachmittagsspitzenstunde mit einer mangelhaften Verkehrsqualität (Stufe E) bewertet. Im Prognose-Planfall liegt die rechnerische Wartezeit 38 Sekunden über dem Grenzwert zur Verkehrsqualitätsstufe D. Auch in der Morgenspitzenstunde weist der Knotenpunkt (KP 2) eine mangelhafte Verkehrsqualität auf. Eine Erhöhung der rechnerischen Wartezeit in dieser Größenordnung wird aus verkehrstechnischer Sicht kritisch bewertet und führt zu sicherheitskritischen Ein- und Abbiegemanövern. Eine Verbesserung der Verkehrssituation kann nur dann herbeigeführt werden, wenn der Knotenpunkt mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet wird (Szenario 1). 2 Die proportionale Erhöhung des Bestandsverkehrs der Firma Hagemeister führt ebenfalls zu einer Verkehrszunahme, insbesondere der Schwerlastverkehre, am Knotenpunkt (KP 2). Aufgrund der baulichen Verdichtung des Gebietes wird mit einer Verdoppelung des Verkehrsaufkommens in den maßgebenden Spitzenstunden gerechnet. Der Knotenpunkt (KP 2) weist hierbei in der Nachmittagspitzenstunde eine mangelhafte Verkehrsqualität auf (Szenario 2). Der Knotenpunkt (KP 2) wird derzeit als Unfallhäufungsstelle geführt. Am Knotenpunkt kam es in der Vergangenheit zu Unfällen zwischen dem Rechtseinbieger aus der K 11 und dem Längsverkehr auf der B 525, auch mit Beteiligung von Radfahrern. Der Knotenpunkt (KP 1) wurde bis zum 28.02.2023 ebenfalls als	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Unfallhäufung am Knotenpunkt B 525 / K11 vor allem auf die allgemein hohe Verkehrsbelastung zurückzuführen ist und die Änderung des Bebauungsplanes, um damit die Modernisierung und Umstrukturierung des Klinkerwerks zu ermöglichen, nicht zu einer Verschlechterung der Verkehrssicherheit am Knotenpunkt führt. Die
--	---	---

	Unfallhäufungsstelle geführt. Aus den vorgenannten Gründen kann durch das vorgenannte Erschließungskonzept die leistungsfähige und verkehrssichere Abwicklung der zukünftigen Verkehre am betroffenen Knotenpunkt (KP 2) grundsätzlich nicht gewährleistet werden. Die Leistungsfähigkeit ist weder im Analysefall noch im Prognose-Planfall gegeben. Bei einer Verkehrszunahme ist mit einer Reduzierung der Verkehrssicherheit und ggf. weiteren Unfällen am Knotenpunkt (KP 2) zu rechnen. Hierbei ist insbesondere eine Erhöhung der Schwerlastverkehre als kritisch zu bewerten. Die skizzierte Verkehrsplanung wurde mit den Vertretern der Unfallkommission und dem Kreis Coesfeld erörtert. Auf Grund der Erkenntnisse aus dem Verkehrsgutachten und der vorliegenden Unfalllage bestehen gegen die geplante Erschließung des Bebauungsplangebietes aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs im Zuge der Kreis- und Bundesstraße Bedenken. Vor diesem Hintergrund kann der vorgenannte Bauleitplanung seitens Straßen.NRW nur zugestimmt werden, wenn die nachfolgend aufgeführten Punkte bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden: 1. Der Knotenpunkt (KP 2) ist aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs mit einer Lichtsignalanlage auszubauen. Hierfür ist eine Ausführungsplanung aufzustellen und diese nach den Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen (ESAS) zu auditieren.	durch das Plangebiet induzierten Verkehre sind weder im Bestand noch künftig als ursächlich für die am Knotenpunkt B 525 / K11 bestehenden Verkehrssituation zu sehen. Eine relevante Erhöhung der Verkehrsbelastung auf der Kreisstraße ist durch die mit der Bauleitplanung vorbereiteten Modernisierungsmaßnahmen nicht zwangsläufig verbunden und derzeit nicht absehbar. Es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplans, der einen bestehenden Konflikt nicht weiter verschärft. In der Rechtsprechung ist insoweit geklärt, dass jeder Bebauungsplan grundsätzlich nur die von ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte zu lösen hat, indem die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden. Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bebauungsplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln indes nicht aus; Festsetzungen eines Bebauungsplans können auch Ausdruck einer „planerischen
--	---	--

		Zurückhaltung“ sein. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung auf die Ebene des Planvollzugs sind allerdings überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht wird lösen. Ein Konflikttransfer ist mithin nur zulässig, wenn die Durchführung der Maßnahmen zur Konfliktbewältigung auf einer nachfolgenden Stufe möglich und sichergestellt ist. Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde prognostisch zu beurteilen, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse geht. Die bestehende Gefahrensituation ist vorliegend nicht kausal auf die Änderung des Bebauungsplans zurückzuführen, so dass der Bebauungsplan diesen Konflikt nicht selbst schafft. Details der Innen-Erschließung des künftigen Werkes sind im Übrigen bei Kenntnis des konkreten Vorhabens und der damit einhergehenden Verkehre im Rahmen der Vorhabenzulassung zu klären.
--	--	--

	2. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine mehrseitige Veranlassung. Seitens Straßen.NRW und dem Kreis Coesfeld besteht das Erfordernis die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs im klassifizierten Straßennetz und am Knotenpunkt gegenüber den heutigen Verkehrsverhältnissen zu verbessern. Seitens der Gemeinde besteht das Interesse die leistungsfähige und verkehrssichere Erschließung der zukünftigen Verkehre aus den Bebauungsplangebiet sicherzustellen. Die für die Baumaßnahme anfallenden Kosten sind nach dem Bundesfernstraßengesetz von den beteiligten Baulastträgern zu tragen. 3. Im Rahmen der weiteren Bauleitplanung sind die baurechtlichen Aspekte zu berücksichtigen und die für die Straßenbaumaßnahme	Im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 81 (09.04.2025) hat die beauftragte BBW Ingenieurgesellschaft das Unfallgeschehen am Knotenpunkt B 525 / K11 trotzdem genauer analysiert und verschiedene Maßnahmen zur Entschärfung der Situation vorgeschlagen, die langfristig zu einer Verbesserung der Verkehrssituation beitragen können. Diese Maßnahmen können künftig umgesetzt werden, wobei hierfür nicht die Gemeinde Nottuln zuständig ist, da sie nicht Straßenbaulastträger ist. Der Anregung, den Knotenpunkt zwingend mit einer Lichtsignalanlage auszubauen, wird daher nicht gefolgt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
--	--	--

	notwendigen Verkehrsflächen seitens der Gemeinde Nottuln im Bebauungsplan festzusetzen. 4. Zur Regelung der rechtlichen, finanziellen und technischen Einzelheiten der Baumaßnahme ist rechtzeitig vor Abschluss der Bauleitplanung eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nottuln, dem Kreis Coesfeld und Straßen.NRW auf der Grundlage einer Ausführungsplanung abzuschließen. 5. Parallel zur Bundesstraße ist auf gesamter Länge, mit Ausnahme der Anbindung der Erschließungsstraße, ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festzusetzen und gemäß Planzeichenverordnung zeichnerisch im Bebauungsplan darzustellen. 6. Die anbaurechtlichen Regelungen nach dem Bundesfernstraßengesetz § 9 (FStrG) sind grundsätzlich zu beachten. Die außerhalb der Ortsdurchfahrten an klassifizierten Bundesstraßen geltende Anbauverbotszone ist im Lageplan zeichnerisch einzutragen und textlich festzusetzen. In einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahnfläche der Bundesstraßen (Anbauverbotszone § 9 Abs. 1 FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art, nicht errichtet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird bereits gefolgt. Parallel zur Bundesstraße wird auf gesamter Länge, mit Ausnahme der Anbindung der Erschließungsstraße, ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Die Planzeichenerklärung wird entsprechend ergänzt. Der Anregung, die Anbauverbotszone gem. § 9 (1) FStrG im Bebauungsplan zeichnerisch einzutragen, wird gefolgt. Da die im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Flächen einen Abstand von 20 m einhalten und zudem im Ursprungsbebauungsplan eine Festsetzung zu „Nutzungsbeschränkungen“ enthalten ist, wonach in einem Bereich von 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der B 525 Lager- und sonstige Plätze oder Nebenanlagen gem. §§ 12 und 14 BauNVO unzulässig sind, ist die Aufnahme einer weiteren textlichen
--	--	---

	7. Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbotszone sind nicht zulässig. Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone und mit Wirkung zur Bundesstraße bedürfen gemäß §9 Abs. 6 FStrG der gesonderten Zustimmung von Straßen.NRW. Außerhalb der Anbauverbotszone ist die Ausrichtung und Gestaltung der Werbeanlagen so umzusetzen, dass die Werbung die Verkehrsteilnehmer nicht blenden oder ablenken kann. 8. Die an die Bundesstraße angrenzenden Bauvorhaben inklusive Stellplatzanlagen sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedigung und Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird. 9. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind im Einmündungsbereich der Bundesstraße die Sichtfelder gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen sicherzustellen. Im Zuge der Bundesstraße und des Geh- und Radweges ist das Sichtfeld in den	Festsetzung diesbezüglich entbehrlich. Wie in der Stellungnahme dargelegt sind die anbaurechtlichen Regelungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz ohnehin grundsätzlich zu beachten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ursprungsbebauungsplan ist bereits eine Festsetzung zu „Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen“ enthalten, wonach diese in jedem Einzelfall der Zustimmung der Straßenbehörde gem. § 9 Fernstraßengesetz bedürfen. Weitergehende Festsetzungen sind nicht erforderlich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ursprungsbebauungsplan ist bereits eine Festsetzung zu „Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen“ enthalten, wonach diese in jedem Einzelfall der Zustimmung der Straßenbehörde gem. § 9 Fernstraßengesetz bedürfen. Weitergehende Festsetzungen sind nicht erforderlich. Der Anregung wird bereits gefolgt. Die notwendigen Sichtfelder, die von jeglicher Sichtbehinderung von 0,8 m bis 2,5 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten sind, sind im
--	--	---

	Bebauungsplan zeichnerisch einzutragen, festzusetzen und dauerhaft freizuhalten. 10. Vor dem Hintergrund, der geplanten Gebäudenutzung, wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Bundesstraße durchgeführt wird. 11. Im Nordosten grenzt die Ausbauplanung "Linksabbiegestreifen B 525" des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Giesker & Laakmann" an den Bebauungsplan an. Laut Vorplanung liegt der Ausbaubereich teilweise im Bereich der Flurstücke 107, 128 und überlagert somit ggf. den Bebauungsplan. Beide Bebauungspläne sollten vorsorglich aufeinander abgestimmt werden, um eventuelle Konflikte zu vermeiden. Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB von Straßen NRW zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzutragen. Ich schlage vor, das weitere Vorgehen in einem gemeinsamen Termin gemeinsam zu erörtern.	vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des BP 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ für den Einmündungsbereich der bestehenden Zufahrt auf die B 525 bereits nachrichtlich dargestellt. Die Sichtfelder liegen dabei außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird bereits gefolgt. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des BP 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ wird entsprechend an die Ausbauplanung „Linksabbiegestreifen B 525“ der Firma Giesker & Laakmann GmbH Co. KG angepasst.
Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen	Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 05.06.2023: Die landwirtschaftlichen Flächen im Planungsgebiet werden zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion genutzt. Sie nehmen aufgrund ihrer Lage, Form und Größe sowie ihren Eigenschaften einen wichtigen Bestandteil in der wirtschaftlichen Struktur der Betriebe	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ aus dem Jahr 1999 vor.

	ein. Dies betroffenen Bewirtschafter müssen sich anderweitig sowohl Futter- als auch Ausbringungsflächen für Wirtschaftsdünger sichern, die aber derzeit kaum in der Region verfügbar sind. Für den Fall der Umsetzung der Planung, wird gefordert, nicht weitere landwirtschaftliche Nutzflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen bzw. die Kompensationsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Landwirtschaft und damit möglichst ohne dauerhafte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen durchzuführen. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind hierbei folgende Kriterien zu berücksichtigen: Ein Ausgleich ist innerhalb des Bebauungsplanes zu berücksichtigen, um dadurch Flächen sparen zu können (z. B. Begrünung innerhalb des Bebauungsplanes, Dach- und Fassadenbegrünung u.a.). Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf wechselnden produktionsintegrierten Flächen. In diesem Zusammenhang wird auf die Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PiK-Maßnahmen) der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft hingewiesen. Umsetzung von Maßnahmen in Naturschutzgebieten sowie in und an Gewässern (z. B. Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie). Darüber hinaus werden aus landwirtschaftlicher Sicht zu der o. g. Planung keine Anregungen geltend gemacht.	Auf dessen Grundlage ist eine Inanspruchnahme der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen bereits zulässig. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Biotopwertdefizit wird über den Ausgleichsflächenpool der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC) ausgeglichen. Die WBC stellt dem Vorhabenträger zum Zwecke der Kompensation des Eingriffs Flächenanteile auf folgenden ökologisch aufgewerteten Flächen zur Verfügung: „Grote Wiese“ – Umwandlung von Ackerflächen in Magerwiesen mit Hecken und Feldgehölzen (Coesfeld, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 31, Flurstücke 21 und 22 sowie Teile der Flurstücke 11, 12, 14, 20, 23, 63). Der unterzeichnete Kompensationsvertrag liegt der Gemeinde vor.
LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Unsere Stellungnahme vom 05.06.2023 mit Az.: Pe/Br/M 548/23 B hat weiterhin Bestand.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinweise zum Denkmalschutz wurden bereits in die Planzeichnung und die Begründung aufgenommen.
Vodafone West GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn. Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen. Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafon Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.	
Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster	Als Anlage zu Ihrem o.a. Schreiben haben Sie uns den Entwurf der o.g. Planunterlage zur Stellungnahme übermittelt. Mit der Bitte die innerhalb des Änderungsbereiches befindlichen Anlagenteile: - Mittelspannungskabel, Niederspannungskabel und Fernmeldekabel - entsprechend auszuweisen. Wir bitten Sie, sich in jedem Fall rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit dem Standort Billerbeck (02543 211-3611) in Verbindung zu setzen, damit nähere Angaben über die vorhandenen Versorgungsleitungen gemacht und evtl. notwendige Maßnahmen zum Schutz	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	unserer Anlagen getroffen werden können. Weitere Bedenken und Anregungen werden von uns nicht geltend gemacht.	
--	--	--

Stellungnahmen ohne Hinweise:

- Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) (Schreiben vom 22.05.2024)
- Gemeinde Havixbeck: Fachbereich IV - Planen, Klimaschutz, Mobilität und Bürgerservice (Schreiben vom 17.06.2024)
- Gemeinde Nottuln: Gemeindewerke Nottuln, Sachgebiete Gebühren und Beiträge, Abwasser, Trinkwasser, Straßenbau, Grünanlagen (Schreiben vom 06.06.2024)
- Gemeinde Senden: Fachbereich IV- Planen, Bauen und Umwelt (Schreiben vom 04.06.2024)
- Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung) (Schreiben vom 17.06.2024)
- Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster (Schreiben vom 12.06.2024)
- Kreis Coesfeld, Gesundheitsamt (Schreiben vom 14.06.2024)
- Kreis Coesfeld, Bauaufsicht (Schreiben vom 14.06.2024)
- Kreis Coesfeld, Brandschutzdienststelle (Schreiben vom 14.06.2024)
- Stadt Dülmen: Stadtentwicklung (Schreiben vom 17.05.2024)